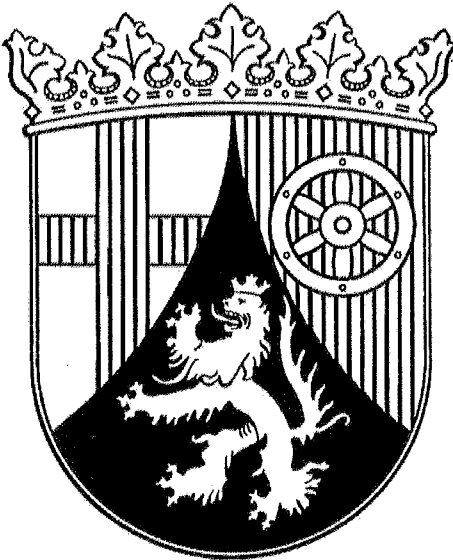


Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Marvin Christian Alexanderring 9 57627 Hachenburg Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Vermessungs- und Katasteramt Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	
	Gemeinde Kölbingen	
	Gemarkung Kölbingen	Gemarkungsnummer 0546
	Flur 14	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 25044	Flurstück(e) 5, 6/6, 102/1, 103	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum) Kölbingen, den 12.06.2025
Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis, **außer** der, auch in der Skizze dargestellten und nachfolgend beschriebenen Abweichung:

Die in der Skizze mit „①“ gekennzeichnete Abmarkung, welche in der Örtlichkeit vorgefunden wurde (Flasche), befindet sich nach Auswertung aller relevanten historischen Vermessungsunterlagen **nicht** an der liegenschaftsrechtlich lagerichtigen Stelle.

- Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

○ Es wurden keine Bedenken geäußert.

~~Folgendes wurde vorgebracht: —~~

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Marvin Christian, ObVI, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bT 00022318/2025	Datum 12.06.2025	Seite (von Seiten) 3(4)
--	-----------------------------------	---------------------	----------------------------

Die in der Skizze mit „①“ gekennzeichnete Abmarkung wird verworfen.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die in der Skizze mit „①“ gekennzeichnete Abmarkung, welche in der Örtlichkeit vorgefunden worden ist, wurde entfernt. Dieser Grenzpunkt wird an der liegenschaftsrechtlich lagerichtigen Stelle „②“ neu abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der öffentlichen Vermessungsstelle (M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg) erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsfreiem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Zeichenerklärung:

1 Allgemeines		Flurgrenze		1234 1234 1234/12	Flurstücksbezeichnung
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		—			
2 Flurstücksgrenzen		Wiederhergestellt		nFB	nicht feststellbar
F		Festgestellt			
3 Grenzpunkte und Grenzmarken		Mz		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarken (hier: Grenzstein)	
nicht abgemerkter Grenzpunkt		Mz		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimaleingangsweite angegeben (hier: Eisenrohr, unterirdisch, Bolzen, oberirdisch)	
Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. GE: Gebäudeecke, ME: Mauerecke)		GE		Neue Grenzmarken (hier: Grenzstein)	
R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, Rmk: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche		R		Kunststein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarken mit Natursteinkopf)	
wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		W		K: Kunststoffmarken (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarken mit Kunststoff- oder Metallkopf)	
Vorgefundene Grenzmarken durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		R		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	
Grenzpunkt ohne vorgefundene Grenzmarken, neu abgemerkt (hier: Grenzstein)		B		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	
		B		1	

06/2023 Verm.Vordr. LKE08



Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Öffentliche Vermessungsstelle M.Sc. Marvin Christian, ÖbVI Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bT 00022318/2025	Datum der Grenzniederschrift 12.06.2025	Anlage 2	Seite (von Seiten) 001 (1)
--	-----------------------------------	--	----------	-------------------------------